

Richtlinie zur Vergabe der Louis-Schiller-Medaille

Die Stadt Finsterwalde stiftet zur öffentlichen Würdigung herausragender Verdienste um die Festigung der Bürgergemeinschaft und um die Entwicklung der Stadt Finsterwalde eine Ehrenmedaille, die den Namen

„Louis-Schiller-Medaille“

trägt.

Louis Schiller, geboren 1818 – gestorben 1911, hat als Finsterwalder Bürger zu seiner Zeit durch vielfältige gemeinnützige und ehrenamtliche Wirksamkeit ein auch noch heute gültiges Beispiel für am Gemeinwohl orientierten Bürgersinn gestiftet.

Die Medaille besteht aus einer Silberprägung von 40 mm Durchmesser und zeigt auf der Vorderseite das Bildnis Louis Schillers mit der Umschrift „Stadt Finsterwalde – Bürgerverdienstmedaille“. Die Rückseite zeigt das Wappen der Stadt Finsterwalde und die Umschrift „Für Verdienste um die Stadt Finsterwalde“.

Die Medaille wird auf Vorschlag aus der Finsterwalder Bürgerschaft an Bürgerinnen und Bürger verliehen, die sich um die Sängerstadt Finsterwalde verdient gemacht haben.

Die Vorschläge sind schriftlich bis zum 15. September eines jeden Jahres an das Büro der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

Der Hauptausschuss bereitet die Vergabeentscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung vor. Dazu schlägt der Hauptausschuss nach nichtöffentlicher Erörterung der Stadtverordnetenversammlung aus dem Kreis der von der Bürgerschaft benannten Vorschläge maximal drei Kandidaten vor. Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung die oder den zu Ehrenden, dem im laufenden Jahr die Ehrenmedaille der Stadt Finsterwalde zuerkannt wird.

Die Louis-Schiller-Medaille kann an bis zu zwei Geehrte in einem Jahr vergeben werden.

Mit der Ehrung „Louis-Schiller-Medaille“ sind verbunden:

- die öffentliche Übergabe der Medaille
- die Übergabe einer Urkunde mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung
- der Eintrag in das Ehrenbuch der Sängerstadt Finsterwalde
- ein festliches Abendessen in einer Finsterwalder Gaststätte, an dem neben der oder dem Ausgezeichneten sowie maximal vier Familienmitgliedern oder Freunden der Bürgermeister, der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder dessen Vertreter sowie ein von jeder Fraktion benannter Vertreter teilnehmen.

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.12.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie BV-2013-069 vom 24.04.2013 außer Kraft.

Finsterwalde, 29.11.2017



Gampe
Bürgermeister